



Gemeindeamt Spital am Semmering

Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
A-8684 Spital am Semmering, Bundesstraße 16
Tel.: 03853/323-0 *UID : ATU59451578

E-Mail: gemeinde@spital-semmering.gv.at * Internet: www.spitalamsemmering.com



Baumschnitt



Abholung am 01. Oktober 2024

Sie können Ihre Baum- und Strauchschnitte in Haushaltsmengen von ca. 2 m³, das ist ein PKW-Anhänger, **von 23.09. bis 27.09.2024** zum **Bauhof Steinhaus a. S.** (Lagerplatz vor der Brücke) bringen und dort **gratis** entsorgen lassen.

Es besteht bei Anmeldung am Gemeindeamt auch die Möglichkeit, dass der Strauchschnitt in Haushaltsmengen von ca. 2 m³ (PKW-Anhänger) **am Dienstag, dem 01.10.2024** oder am folgenden Tag direkt bei Ihnen abgeholt wird. Es muss jedoch eine geeignete Zufahrt für den LKW vorhanden sein.

Das Schnittgut darf nicht weiter als 3 m vom Straßenrand entfernt gelagert sein.

Die Entsorgung wird von der Firma Saubermacher mittels Kranwagen durchgeführt und wird nicht gehäckselt. Das Schnittgut wird direkt auf den Container gehoben und darf eine **Länge von 4 Meter sowie einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.**

Anmeldungen: Bis spätestens **Freitag, den 27.09.2024 (12:00 Uhr)** am **Gemeindeamt** bei Frau Pink (Tel.: 03853/323-22)

Kostenbeitrag: € 29,00 pro angefangener ¼ Stunde (15 Minuten) für die Abfuhr und Entsorgung von 2m³.
Über die angegebene Haushaltsmenge hinausgehende Mengen werden mit € 22,00 pro m³ gesondert in Rechnung gestellt.

INFO: Sie können Ihren Baum- und Strauchschnitt auch ganzjährig, zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des neuen Ressourcenpark Hönigsberg, 8680 Mürzzuschlag, in Haushaltsmengen abgeben. Die Berechtigungskarte für den Ressourcenpark wurde Ihnen im Juli per Post zugeschickt. Falls Sie keine Karte bekommen haben, wenden Sie sich direkt an Frau Pink (Zimmer 4).

Behinderungen durch Äste, Sträucher und Hecken im Straßenraum:

Aufgrund des § 91 der StVO hat die Gemeinde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen bzw. können im Schadensfall Haftungsansprüche entstehen. Bei Unterlassung der Arbeiten können diese auch im Auftrag der Gemeinde durchgeführt und die Kosten an die Eigentümer weiterverrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihre Bürgermeisterin:

(Maria Fischer)